

# Verein Sozial-Diakonie der Kirchgemeinde Thunstetten

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Verein Sozial-Diakonie der Kirchgemeinde Thunstetten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Sitz des Vereins ist Thunstetten.

### Art. 2 Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung von altersgerechten Angeboten für Kinder der Kirchgemeinde Thunstetten.
- Die Förderung der Jugendarbeit (Beitrag zur Suchtprophylaxe) in der Kirchgemeinde Thunstetten.
- Die Förderung von Angeboten für Familien der Kirchgemeinde Thunstetten.
- Die Förderung der sozial-diakonischen Arbeit in der Kirchgemeinde Thunstetten.

Der Verein beschränkt sich auf die Mittelbeschaffung zu Gunsten der Kirchgemeinde Thunstetten für die oben genannten Bereiche. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 3 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die ordentliche Vereinsversammlung. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Teilnahmeberechtigung an den Sitzungen des Kirchgemeinderats Thunstetten.

### Art. 4 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vereinspräsidenten/die Vereinspräsidentin erfolgen. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, erfolgt der Austritt automatisch.

## 3. Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

### 3.1 Vereinsversammlung

#### Art. 5 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich mit einer Frist von mindestens fünf Tagen einberufen. Sie findet bis spätestens zum 30. Juni statt.

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muss eine Versammlung einberufen werden.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Vereinsversammlung kann nicht angekündigte Traktanden mit 2/3-Mehrheit zur Verhandlung beschliessen.

**Art. 6 Aufgaben, Kompetenzen**

Die Vereinsversammlung

- wählt mit 2/3-Mehrheit den Vorstand mit einer Amtsdauer von vier Jahren.
- entscheidet mit einfachem Mehr über die Jahresrechnung und die Erteilung der Decharge an den Vorstand.
- entscheidet mit 2/3-Mehrheit über Statutenänderungen.
- wählt die Mitglieder der Kontrollstelle.

**3.2 Vorstand****Art. 7 Aufgaben, Kompetenzen**

Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- 2 Beisitzer/innen

Präsident/in, Vizepräsident/in und Kassier/in sind je zu zweit rechtsgültig unterschiftsberechtigt.

Für den Zahlungsverkehr genügt die Einzelunterschrift der Kassierin/des Kassiers und der Präsidentin/des Präsidenten.

Der Vorstand legt der Vereinsversammlung jährlich Rechenschaft ab und informiert laufend über die aktuelle Situation.

**Art. 8 Konstituierung**

Der Vorstand konstituiert sich selber.

**3.3 Kontrollstelle****Art. 9 Kontrollstelle**

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres zwei Revisor/innen. Die Revisor/innen legen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

**4. Finanzielles****Art. 10 Mittel**

Die Mittel setzen sich aus freiwilligen Beiträgen von Spender/innen, Kollekten und Institutionen zusammen.

Der Verein erhebt keinen Mitgliederbeitrag.

**Art. 11 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein dessen freies Vermögen.

Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

**Art. 12 Ansprüche**

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, auch nicht bei Austritt oder Ausschluss.

**Art. 13 Rechnungslegung**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Art. 14 Auflösung des Vereins**

Um den Verein aufzulösen, bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder.

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen an die Kirchgemeinde Thunstetten übertragen.

### **Art. 15 Inkraftsetzung der Statuten**

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung in Kraft.

Bützberg, 22. Januar 2015